

# Posener Zeitung.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Annoneens  
Annahme-Büros:  
In Posen  
außer in der Expedition  
bei Krupski (C. H. Ulrich & Co.)  
Breitestraße 14;  
in Gnesen  
bei Herrn Ch. Spindler,  
Markt- u. Friedrichstr. 4;  
bei Herrn J. Streissand,  
in Frankfurt a. M.;  
S. L. Panke & Co.

Annahme-Büros:  
In Berlin, Hamburg,  
Wien, München, St. Petersburg  
Hubertus Kloss;  
in Berlin, Berlin,  
Frankfurt a. M., Leipzig, Dresden  
Wien u. Salzburg  
Posen und Potsdam;  
in Berlin:  
A. Schleicher, Schlesien;  
in Breslau: Emil Hartig.

Nr. 828.

Seit 1803 erscheint auf dieses täglich bis zu fünfzig  
seitige Blatt beigesetztes Blatt für die  
Posener 12. Klasse für ganz Preußen 1 Kör. 241 Gr.  
Bekanntlich nehmen alle Polizeikräfte des Reiches  
Reichs- an

Mittwoch, 25. November  
(Erscheint täglich drei Mal.)

Zeitung 2 Tgl. die so geprägte Seite über hogen  
Rassen, Rassenkunde und werden für das am folgenden  
Klage Regress 241 Gr. exklusive Nummer bis 1874  
Nachmittag angenommen.

1874.

## Deutscher Reichstag.

16. Sitzung. (Schluß.)

Berlin, 21. November, 11 Uhr. Der Abg. Dr. Lasker führt in seiner Rede wie folgt fort:

Für das Organisationswerk ist sowohl eine Verminderung der Zahl der Richter, als auch eine beträchtliche Erhöhung ihres Gehaltes unbedingt nötig, damit Personen von entschiedener geistiger Begabung sich dem Richterberufe widmen. Es würde dann besser sein, bewährte Anwälte mit erhöhtem Gehalt zu Richtern zu machen, als, wie es in Preußen geschieht; die besten Richter aus Noth der äußeren Verhältnisse in einem späteren Lebensalter in den Amtsvorstand einzutreiben. M. H., Sie wissen, daß in Folge des Aufschwunges in den allgemeinen Verkehrsverhältnissen die tüchtigsten Personen den Richterstand aufzugeben, um lohnenderen Geschäften nachzugehen. Wenn Sie nun gewungen sind, die Zahl der Richter zu vermindern und ihre Gehälter zu erhöhen, so müssen Sie diese Operation sowohl im Straf- als im Zivilprozeß vollziehen. Es sind nur vielfache Vorsorgungen getroffen worden, daß das gegenwärtige Organisationsgesetz eine derartige Herabminderung der Richterzahl herbeizuführen nicht geeignet ist. Der Grund liegt aber, wie ich meine, vielfach im Prozeßverfahren. Drei Umstände werden wir schon aus dieser allgemeinen Rücksicht nochmals untersuchen müssen: 1) die Berufung, die im Zivilprozeß wieder zugelassen worden ist, 2) das Fünfmänner-Kollegium, welches Sie im Oberlandesgericht verlangen, 3) das Fünfmänner-Kollegium in der Strafkammer. Ich werde auf die Berufung später zurückkommen und wende mich zunächst zur Strafkammer. Es ist ja sehr läßlich, daß man getroffen hat, ein Prädikat mit einem für den Angeklagten günstigen Majoritätsverhältnis in der Schulfrage zu erzielen. Ich verzweifle mir aber keineswegs, daß dies für die Zahl spricht, keineswegs aber für die Personen, die zugezogen werden. Wozu, wenn es sich doch um eine Stimmenzahl für die Schul handelt, 5 gelehrte Richter? Nach meinem Geschmack würde ein gelehrter Richter völlig ausreichen, gebe aber zu, daß die Zahl von 3 Richtern schon wegen der Entscheidung vieler Incidentpunkte notwendig ist. Hier sind rein aus Noth zwei Richter mehr genommen worden, weil man zwei Männer mehr braucht. Dazu ist aber unser Richterpersonal zu lastig. Es wird gegen die Zuziehung von Schöffen plaidiert, weil man kein geeignetes Material dafür zu finden scheint, aber zwei Mitglieder eines Gerichts dazu zu verwenden, das scheint mir doch nicht richtig. (Beifall.) Können Sie wirklich sonst die zwei Schöffen nicht, so nehmen Sie getrost zwei von den 12 Geschworenen und begüten Sie sich mit 10; die Zahl 12 ist mir wenigstens in seiner Weise billig. Diese 5 Richter sind nicht allein ein verschwenderischer Luxus für das, was sie in ihm haben, sondern sie föhren auch unsern Organisationsplan. Ebenso halte ich die 5 Richter im Kollegium zweiter Instanz für einen Luxus. Ich bedauere es überhaupt, daß sich im Richterstande der örtliche Begriff eines höheren und eines niedrigeren Richters ausgebildet hat. Ich erkenne nur an einem Spruchrichter und Mitglieder des höchsten Gerichtshofes, die allerdings von anderer Bevollmächtigung als jene sein müssen, weil ihre Aufgabe eine andere ist; sie haben die Rechtsseinheit zu kontrollieren und sieben als Richter auf der Grenze, wo Gerechtigkeit und Justizpflege aneinanderstoßen. In Preußen wesentlich hängt der Zufall, ob der Richter zw. der Instanz mit höherer Weisheit ausgestattet ist, davon ab, ob der Betreffende im Stande ist, einen Gehaltsverlust von einigen hundert Thalern jährlich zu vertragen oder nicht, und viele Richter lehnen den Eintritt in ein Appellationsgericht ab, weil sie ihre höhere Einnahme am hiesigen Stadtgericht einem Grade höherer Weisheit vorziehen. (Heiterkeit.) Die Appellation wird auch gar nicht damit verbündigt, daß man die Sache vor einem erleuchteteren Richter bringen will, sondern sie entspricht einem Behaglichkeitsbedürfnis der Herren Rechtsanwälte, die in erster Instanz Versäumtes in der zweiten nachholen wollen. Die Prüfung neuer Thatsachen bedarf aber nicht 5 höher erleuchteter Richter. Wenn es richtig ist, daß die Oberlandesgerichte ihr Beleben im größten Umfang dem leider wieder aufgenommenen Rechtsmittel der Berufung verdanken, dann ist es nicht notwendig, ihr Kollegium mit 5 Richtern zu besetzen. Schon der Glaube des Publikums an die Superiorität des Richters zweiter Instanz muß dem Richter des Untergerichts schaden, und sie zwingen ihn vielleicht, sich wider seinen Willen mit Rücksicht auf die Gehaltsverhältnisse in die höhere Instanz versetzen zu lassen, während seine Neigungen ihn zu dem bedeutungsloseren Amt eines Richters erster Instanz hinziehen. Wenn wir nun den Richtern ein auskömmliches Gehalt gewähren wollen, so werden wir mit dem Personal einen Luxus treiben dürfen und uns fragen müssen, ob wir nicht bei dem Fünfmänner-Kollegium eine Abminderung eintreten lassen können. Ich komme nun zu dem Amt des Einzelrichters, von welchem ich ein großer Verehrer bin. Ich freue mich deshalb, daß die Aufgaben des Einzelrichters in den Entwürfen erhöht werden. Allerdings bringt das Einzelrichteramt auch manche Gefahren mit sich, besonders wenn die Spannung schlecht abgegrenzt sind und der Einzelrichter von dem Kollegium völlig losgetrennt ist. Wir werden daher sorgen müssen, den Einzelrichter mit dem Kollegium in Verbindung zu setzen, und in dieser Beziehung begrüße ich in der Vorlage den Gedanken der betroffenen Strafkammern bei den Kreisgerichtskollegen. Wir erschweren uns aber die Durchführung dieser Idee, wenn wir für diese detaktierten Strafkammern fünf Richter brauchen; mir scheint ein Kollegium von drei Richtern vollkommen ausreichend. Und weshalb soll gerade bloß für Strafkammern ein solches Detachement gestaltet sein, nicht auch für Bürokammern? Die zweite Voraussetzung für eine gute Rechtsprechung sind Bürgewässen für eine unabhängige und sorgfältige Untersuchung. Dazu gehört eine völlige Sicherheit des Forumus und Rechtspflege. Dazu gehört eine völlige Sicherheit des Richterstandes und eine völlige Unabhängigkeit des einzelnen Richters von der Einwirkung von oben her, endlich auch eine feste Gliederung derjenigen Kollegen, welche zur Rechtsprechung berufen sind. Nun enthält aber der Entwurf gar nichts über die Dienstverhältnisse der Richter. Jahre lang haben wir in Preußen dafür gelämpft, daß die Richter in ihren Gehaltsverhältnissen nicht nach beliebiger Verfügung der Justizverwaltung, sondern nach der Reihenfolge ihrer Anciennität aufrücken sollen. Diese Bestimmung müssen wir auch für das Reich treffen. Nicht einmal die Unabstimmbarkeit der Richter wird in dem Entwurf garantiert. Weit bedenklicher aber ist mir noch, daß der Entwurf nicht verbietet, das von uns in Preußen mit so beständigen Klagen und Beschwerden angeführte Deputations- und Kommissionswesen unverändert in das deutsche Gericht zu übernehmen. Wer weiß es nicht, daß man in Preußen sogar bei politischen Prozeßfragen anerkannt hat, daß zwar der einzelne Richter unbedarf, aber bei der Zusammenstellung der Kollegen es ein Leichtes sei, die Personen so auszuwählen, wie es der Justizverwaltung für entsprechende Zwecke dienlich erscheint? Ich selbst habe aus dem Munde eines preußischen Richters am Stadtgericht hier in Berlin gehört, daß er aus der Mitte seiner Tätigkeit im Bagatellprozeß abberufen und zu einem Schwurgericht als fünftes

Mitglied einberufen wurde, während das betreffende Mitglied des Schwurgerichts sofort in die Vormundschaftsabteilung versetzt wurde, weil der Vorsitzende des Schwurgerichts sich beklagt hatte, daß jenes Mitglied in seinen Entscheidungen prinzipiell zu milde sei. (Hört! hört!) Die Veränderung der Kollegen durch Besetzung ist etwas, was täglich vorkommt. Man weiß ja, wie plötzlich eine Deputation, welche über Preßkreise zu urtheilen hatte, ganz kurze Zeit, nachdem ein sehr heftiger Angriffsartikel gegen den Vorsitzenden erschienen war, durch bloße Verlegung der Personen in andere Abteilungen völlig umgestaltet worden ist. Und alles dies soll gegenwärtig in die neue deutsche Organisation übergehen? Abg. Dr. Gneist sagte einmal im preußischen Abgeordnetenhaus, nie werden wir einer Gerichtsorganisation zustimmen, welche Deputationen und Kommissionen aufs Neue bestätigen sollte. Hier aber stehen wir vor einer solchen Gerichtsordnung. Ich finde in dem Entwurf eine Einheit der Gerichte gar nicht, sie werden zwar einheitlich benannt, die Organisation ordnet aber völlig getrennt Strafkammern und Bürokammern an.

Vor Allem aber können wir einer Organisation nicht die Zustimmung geben, in der die Möglichkeit der Verschiebung der Justizverwaltung vorhanden ist. Es wird gesagt, es thue gut, daß nicht jeder Richter in einer Strafkammer sezt. Bürokammer genannt bleibe, sondern daß zur Erneuerung der Kräfte ein Turnus stattfinde. Auch ich halte die Sotirung des Richters in einer Strafkammer für eine der trübsamen Erfindungen; wer lange, wie dies am hiesigen Stadtgericht der Fall, in der Strafkammer fungirt, der wird unfähig, das Richteramt später auszufüllen, wenn er aus der Strafkammer versetzt wird. Ich halte aber auch diese Theilung weder für nötig, noch für praktisch; sie erniedrigt vielmehr das Strafrecht zu einem bloßen Handwerk. Warum können denn nicht dieselben Abteilungen Straf- und Zivilrecht sprechen? Dann bleiben sie doch mit der ganzen Jurisprudenz in Verbindung. Wollen Sie aber die Scheidung durchführen, so wählen Sie das Prinzip, wie in der Ordnung des Reichsgerichts, wo Zivil- und Kriminalrat immer getrennt entscheiden, obwohl das für den Fall, daß der Strafrichter einen Zivilfall entscheiden soll, zu den größten Unconvenienzen führt. – Zu den ferneren Garantien der Rechtsprechung zähle ich die Rechtsmittel. Aber für immer bedauere ich, daß die Regierungen sich gezwungen gesehen haben, die Berufung im Zivilsachen darunter aufzunehmen. Ich halte das System der Berufung, entstanden durch politische Zwecke, übernommen durch Missverständnis und jetzt aufrecht erhalten durch Bequemlichkeit der dabei beteiligten Parteien, für unmöglich. Ich erkenne an, daß der Entwurf nach Wiederherstellung der Berufung so eingerichtet werden, daß überall die materielle Wahrheit Gelegenheit hat, sich geltend zu machen in der ersten Instanz. Kann es nun das Unsehen der Gerichte fördern, wenn man das Erkenntniß dieser Instanz als Provisorium betrachtet? Sie sind ferner dadurch um ein sehr erfreuliches Mittel der Rechtsseinheit gekommen, denn diese Berufung zwingt in einem weiteren Grade die Revision aufzugeben. Der Entwurf gestattet nämlich die Revision gegen zwei übereinstimmende Erkenntnisse nicht und schneidet dadurch die Rechtsseinheit in ihren Leibnader durch.

M. H., ich komme jetzt endlich zu der Garantie des Rechtslebens und meine, daß jede Gerichtsordnung als einen Theil ihres Inhalts das Prinzip der Offenheit behält. Ich sehe nicht richterlichen Handlung gegenüber. Die Offenheit ist die einzige sichere und wirksame Kontrolle des Rechtspruchs. Es muß jeder Richter wissen, daß sein Spruch und auch seine Rechtsaktion der Kontrolle des öffentlichen Gewissens unterworfen ist und daß jeder von ihm begangene Fehler von der Nation als ein Schlag aufgenommen wird, der gegen die öffentliche Meinung geführt wird. Ich erinnere mich eines Beispiels aus England, wo vor einigen Jahren ein Grafenrichter einen Mann, der an einem Sonntage sein Getreide geschnitten, zu 5 Schilling Strafe verurteilt hatte. Ein Sohn der Entrüstung ging durch ganz England und durch alle Blätter und die öffentliche Meinung berührte sich nicht eher, als bis, entgegen allen Gewohnheiten, dieser Richter von seinem Amt entfernt war. Die letzte Garantie liegt überall in dem Schutz, mit dem die Offenheit überall den richterlichen Amt begleitet. Wenn man meint, daß im Strafverfahren das öffentliche Interesse den Ausdruck der Offenheit notwendig mache, so sieht darin gerade ein vollständiges Verkennen der Stellung, welche der Richter einnehmen soll. Es ist hier der Richter mit der Polizei verwechselt. Ich kann mir keine Rechtsaktion denken, welche die Kontrolle der Offenheit entbehren kann, es sei denen, daß diese einzelne Handlung vermöge der ihr innenwohnenden Natur im Interesse des Staates die Geheimhaltung erfordert, ich nehme den neulich schon hier erwähnten Fall an. Die Verhaftung einer Person tritt ein, man diskutiert allgemein, man kennt den Grund der Verhaftung nicht, der Verfolgte selbst weiß ihn nicht einmal, er kennt den Vergang der Dinge gar nicht, in den Sitzungen wird verhandelt, es wird richterlich festgestellt, was zuletzt die Entscheidung herbeiführen kann, und er, als ob er gar nicht dabei beteiligt wäre — wenn nämlich die Untersuchung nicht eingeleitet ist — fahrt von den Dingen gar keine Kenntnis. Verdient ein solcher Amt den Namen einer richterlichen Handlung? Es werden bei solcher Vorverhandlung richterlich entscheidende Akte vorgenommen, welche das Schicksal des späteren Prozesses dirigieren und solche Akte dürfen nicht in dem Dunkel des Geheimnisses gehalten werden. — Ich komme nun zu dem dritten Fall, den wir im Justizgesetz wahrscheinlich haben werden, das ist die Rechtsseinheit. In dieser Beziehung nun vermissen wir es ja schon schwer genug, daß wir eine zentrale Justizverwaltung nicht haben. Ich will aber diesen politischen Gedanken nicht in die Diskussion ziehen. Als Symbol der Einheit haben wir das Reichsgericht erhalten, dessen Einheit vollständig aufzuhoben wird durch den § 7 des „Einigungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz“, in welchem jedem Staat, der mehrere Oberlandesgerichte hat, angegeben ist, die dritte Instanz zur Entscheidung einem höchsten Gerichte zu übertragen. Dieser Satz ist noch eine Ermunterung für die kleineren Staaten, die bis jetzt nur ein Oberlandesgericht haben, sich zwei einzurichten, sofern sie die Rechtsseinheit nicht haben wollen. Sicherlich ist den drei Königreichen und auch wohl Böhmen die Möglichkeit gegeben, sich auf dem Gebiete der Rechtsseinheit gänlich auszuschließen. Ich kann nicht annehmen, daß die Regierungen die Hoffnung hegen, es werde dieser Paragraph angenommen werden, es sei denn, daß Gewalt in dem Sinne gelingt, daß man als letzte Entscheidung hinstellt, es werde sonst sonst aus der Rechtsseinheit überhaupt nichts werden. Dann wird sich die Frage aus einer Gesetzesfrage in eine politische Frage verwandeln.

Aber das wir von dem Standpunkte der juristischen Prüfung niemals im Stande sind, ohne innere Unwahrheit den § 7 anzunehmen, das scheint mir doch eine reinlich unbestreitbare Ansicht zu sein. M. H., es hat mir daran gelegen, heute nur den Regierungen ein ungefährs Bild zu eröffnen, wobin sich vermutlich der Widerstand des Reichstages wenden wird. Bei aller Anerkennung und beim unverminderten Danke, den wir den Urhebern der Entwürfe abstellen müssen, werden Sie sich doch zu keiner Zeit dem verschlossen haben, daß wir an das Organisationsgesetz herantreten, ein frisches, zwis-

gendes Element herbeizubringen, als dies bisher der Natur der Sache nach hat der Fall sein können. Der Bundesrat hat bis jetzt freiwillig die Rolle auf sich genommen, den Standpunkt der Einzelstaaten zu betonen. Dann müssen Sie aber auch wissen, daß es im Reich einen anderen Faktor gibt, der die entgegengesetzte Aufgabe hat, das heißt, die einheitliche Ordnung zu vertreten, wo eine Verschiedenheit zu bestehen scheint, wie ich sie entwickelt habe. Heute zum ersten Male treten die drei Entwürfe vor die Debatte des Reichstages. Mit meiner Rede vielleicht zuerst beginnt das, was der Justizminister mit der leichteren Arbeit der Kritik bezeichnet hat. Aber wir sind wirklich nicht bloß Kritiker, sondern jeder von uns erbietet sich auch an der Schaffung dieses Werkes teilzunehmen. Wir verstehen keineswegs die Vorzüglichkeit des Entwurfs, betonen aber, daß notwendig Ergänzungen derselben eintreten müssen, da ohne dieselben eine gesicherte und geschützte Rechtspflege nicht möglich ist. Ich habe bereits gesagt, als wir auf das deutsche Reich die Einheit der Rechtspflege übertrugen, hat keiner damit die Meinung verbunden wollen, daß durch sie gelehrt, sehr schaffe Untersuchungen über formelle und materielle Komplexität sachlich herauskomme eine Verschlechterung unseres Gerichtsverfahrens, unseres ganzen Rechtslebens. Wir brechen mit der Übertragung des Rechtslebens von den Einzelstaaten auf das Reich allerdings die schönsten Perlen aus der Krone der Einzelstaaten, fügen sie aber ein in die höhere und majestätischere Krone des Reichs. Unsere Aufgabe wird es sein, daß bei dieser Arbeit nicht der Schmuck selbst zu Schaden komme und wir nicht dem Reich eine viel verminderte und in ihren Garantien verschlechterte Rechtspflege übergeben, als wir sie aus den Einzelstaaten übernommen haben. (Beifall.)

Staatsminister Dr. Leonhardt: Ich habe nicht von leichter Kritik mit Rückicht auf die Arbeiten des Reichstages gesprochen, sondern im Gegenteil zum legislativen Schaffen, und ich wollte nur diejenigen treffen, welche sich darüber beklagen, daß die großen Reichsjustizgesetze mit Fehlern aus den Verhandlungen des Reichstages hervorgehen. Im Übrigen hat der Abg. Lasker Manches vorgetragen, was sehr erfreulich ist, und wofür ihm auch der Dank gesagt werden soll. Aber er sollte mir gestatten zu bemerken, daß er die Sachen doch übertriebt. Es sind da alle möglichen Bedenken, die in den Einzelstaaten hervortreten könnten, hervorgehoben. Ich kann das nicht übersehen, in Sonderheit nicht die in Betriff des hiesigen Stadtgerichts hervorgehoben wurden. Sie werden wohl vor meiner Zeit gewesen sein. Darin gebe ich dem Herrn Abgeordneten vollständig Recht: dieser Gesetzentwurf ist kein Verfassungsgesetz, sondern enthält nur gewisse Vorzüglichkeiten der Gerichtsverfassung, welche die Grundlage für eine Gerichtsordnung; ein vollständiges Gerichtsverfassungsgesetz kann nicht vorgelegt werden aus dem einfachen Grunde, weil das die geistige Zuständigkeit des Reichstags in Reichsjustizsachen übersteigt. Über diesen Punkt, auf den Alles ankommt, hat der Abg. Lasker sein Wort gesagt. Die Sache ist aber doch sehr einfach. In den Anträgen der Herren Lasker und Miguel ist auch die Gerichtsverfassung lange Zeit Gegenstand der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung gewesen, später aber wieder weggelassen worden, und in dieser abgekürzten Form ist er von den Faktoren der Reichsverfassung genehmigt worden. Wie erklärt es sich denn, daß diese Worte weggelassen sind? Daß man denn wirklich, daß sie überflüssig waren? Das glaube ich kaum, es wird wahrscheinlich ein Kompromiß dabei zu Grunde gelegen haben. Die Verhältnisse, die durch dies Gerichtsverfassungsgesetz nicht geordnet sind, sind bereits in den Einzelstaaten geordnet, sie werden aber wahrscheinlich neu geordnet werden müssen. (Sehr richtig!) wenigstens in Preußen. In dieser ganzen Frage bin ich für meine Person als preußischer Justizminister auf einem sehr unbefangenen Standpunkt. Das wird Ihnen wohl bekannt sein, daß unter meiner Leitung der Gerichtsverfassungsentwurf nach ganz anderen Prinzipien ausgearbeitet ist und daß er damals ein in sich abgeschlossenes Gerichtsverfassungsgesetz war. Aber, m. H., die Zeit liegt weit weg, einmal, weil damals noch für den nord. Bund gearbeitet wurde, und zweitens gegenüber dem Antrage Lasker mit seinem Drängen zur Gerichtsverfassung. Denn daß dieser Antrag, wie er damals lautete, den Beifall der Faktoren der Geschäftsgabe über kurz oder lang finden würde, das ist mir nie auch nur einen Augenblick zweifelhaft gewesen. (Hört! hört!) Der Herr Abgeordnete und mit ihm Bißig mögen bedauern, daß der Antrag in der so abgekürzten Gestalt zum Gesetz erhoben worden ist; ich thue das vielleicht auch; aber wie die Sachen liegen, würden die Grenzen der Zuständigkeit der Reichsjustizabteilung überschritten. Ich kann es aber nicht für wünschenswert halten, daß, nachdem so eben diese Grenzen in bedeutender Weise erweitert worden sind, sie sofort bei erster Gelegenheit überschritten werden. Das scheint mir politisch bedenklich und aus diesem Grunde habe ich meine ursprüngliche Absicht fallen lassen, als sie Widerspruch erfuhr. Wäre der Antrag in anderer Form angenommen worden, so zweifle ich keinen Augenblick, daß Ihnen ein vollständiges Gerichtsverfassungsgesetz vorgelegt sein würde.

Abg. Schwartze: In den vorliegenden Gesetzentwürfen kommen verschiedene Prinzipien zur Geltung, die theils selbständige neben einander, theils feindselig einander gegenüber stehen und erst in ihren äußersten Konsequenzen wieder zusammen treffen. Ich erkenne in der Einführung des Laienlements den wahren Kern der Reformation. Es geht ein gewisser schwärmerischer Zug durch die Reformation, der uns den Blick für das praktische Bedürfnis trübt; wir sind in Gefahr dem Formalismus zu verfallen. Bei allem Respekt vor dem Formalismus scheint es mir doch die erste Aufgabe zu sein, darüber zu machen, daß keine Interessen durch Formalismus oder Schematismus geschädigt werden. Es wird uns sehr vielfach das englische Gerichtsverfahren geprägt. Wie kommt es denn, daß englische Juristen Änderungen vorschlagen, die sich dem kontinentalen Systeme nähern? Wenn man Söhnen befeitigen will, so soll man ihren Ursprung zu erforschen, aber nicht Verbesserungen von auswärts holen, die ein wichtiges Leben doch nur auf ihrem heimischen Boden haben können. Was nun die Konstitution der Gerichtsbehörde in Strafsachen angeht, so halte der ursprüngliche Entwurf des Bundesstaates die Schöffengerichte statt der Schwurgerichte; diese haben aber die Zustimmung der Majorität nicht gefunden. (Stimme links: Gott sei Dank! Heiterkeit.) Erwarten Sie nicht, daß ich dafür eintrete; ich sage mich der Majorität, die sich ja auch in diesem Hause bereits für die Geschworenenrechte fund gegeben, und acceptire bis auf Weiteres die Schwurgerichte für die schwersten Verbrechen. Diesenjenigen, welche die Schöffengerichte verwerfen, kennen sie zum größten Theil nicht aus persönlicher Erfahrung, sondern höchstens von einem einmaligen Besuch einer Sitzung eines solchen Gerichtes. Als Zeichen für ihre guten Eigenchaften führe ich nur an, daß unter 100 Schöffen kaum einer, unter 100 Geschworenen vielleicht 99 ablehnen. Ich spreche aber die Hoffnung aus, daß der Reichstag den Entwurf nicht so annehmen wird, wie er vorliegt; in zweiter Instanz ist die Beibehaltung des Laienlements ausgeschlossen und als Grund führt man an, daß es an der genügenden Anzahl intelligenter Leute fehle; ich halte es für ausrei-

Geben, wenn die Geschworenengerichte mit 8 statt mit 12 Geschworenen befehlten würden; dadurch könnte man für die zweite Instanz die verhältniswerten Personen bekommen. Eben so halte ich auch die Zahl von 5 Richtern für ein Kollegium für zu groß; wir müssen unsern Richtern viel zu thun geben; denn je weniger sie zu thun haben, desto weniger schnell werden sie das Wenige erledigen. Ueberhaupt muss der Schwerpunkt des Gerichtsverfahrens in die erste Instanz verlegt werden; es ist ganz falsch, wenn man annimmt, daß man die Fehler der ersten Instanz in zweiter Instanz wieder gut machen könnte. Die Geschworenen müssen aber auch in die Lage gebracht werden, ihre Meinung klar und bestimmt auszusprechen; sie dürfen nicht bloß an die formellen Fragen und deren Beantwortung gebunden sein. Was die Staatsanwälte betrifft, so muß es nicht so ganz in ihr freies Erneissen gestellt werden, ob sie ein strafbares Verbrechen verfolgen wollen oder nicht; man muß ihnen eine gewisse Verpflichtung auferlegen, unabhängig von persönlichen Neigungen oder Abneigungen strafbarer Handlungen zu verfolgen; damit wird man ihnen die Arbeit erleichtern und ihrem Amte das öffentliche Vertrauen verschaffen, welches sein Lebensprinzip ist.

Abg. Windhorst: Wenn die vorliegenden Gesetzentwürfe angenommen werden, so ist damit im Großen und Ganzen ein entscheidender Schritt vornwärts getan; nur kann ich die Kriminalprozeßordnung nicht ganz so günstig beurtheilen. Den Entwurf der Gerichtsverfassung, oder eigentlich nur einiger leitender Grundätze für eine solche, kann ich nicht so beurtheilen wie der Abg. Läster, wenn man auf seinem Standpunkte steht, kann man sich jede Arbeit sparen, denn heute sind die Einzelregelungen noch zu stark, um sich derartiges gefallen zu lassen. Herr von Treitschke hat uns freilich schon die Perspektive eröffnet, daß der Zeitpunkt, wo sie sich so etwas gefallen lassen werden, sehr bald herankommen werde. Der Abg. Läster hat bedauert, daß im Reiche nicht eine Zentralleitung für die Justiz besteht; seine Argumente führen allerdings alle auf einen Einheitsstaat hin, aber legal besteht derselbe noch nicht. Man hat immer nach einem gleichmäßigen Gerichtsverfahren gestrebt, und wir wären damit vielleicht schon längst fertig, wenn nicht der damalige preußische Justizminister einen Partikularismus entwickelt hätte, der mich im höchsten Grade erschreckt hat, obwohl ich selbst etwas Partikularist bin. (Heiterkeit.) Es wäre allerdings wünschenswert, für die Anstellung und Besetzung der Richter gleichmäßige Normen im ganzen Reiche zu haben, allein das wäre kaum möglich ohne ein Reichsjustizministerium. Wir haben überhaupt jetzt nicht mehr solche Richter wie früher; es wäre besonders wünschenswert, die Richter aus dem Getriebe der Parteien auszuschließen. Wir sehen jetzt einen erheblichen Prozeß sich entspinnen, sofort bewegt sich die offiziöse Presse und vor dem großen Publikum wird der Prozeß bereits aufgesucht. Zu diesem Publikum gehören aber auch die Richter, und es müßten ganz besonders konstruierte Menschen sein, wenn sie sich von solchem lauten Lärm nicht influenzieren lassen. Solche große Prozeße müßten man verschieben können auf einen späteren Tag, wo die Leidenschaften sich beruhigt hätten. Da man die Richter von der Theilnahme an öffentlichen Dingen nicht gut abschließen kann, so sollte man sie an Orte bringen, wo die höchsten Verwaltungsbüroden nicht sind, man sollte sie fern halten von der Diskussion der öffentlichen Dinge, von öffentlichen Versammlungen (Heiterkeit). Ja, meine Herren, die Erfahrung wird uns noch dahin bringen; denn wenn ich auch nicht glaube, daß ein deutscher Richter zu Gunsten einer Partei Recht sprechen wird, so sind doch die Menschen immer das Produkt der Atmosphäre, in welcher sie leben, und werden von derselben mehr beein-

flusst als man denkt. Die Richter sollten ferner gleichmäßig besoldet werden, das Aancement müßte so geordnet sein, daß kein Justizminister es beeinflussen kann, die Richter sollten keine Orden (Sehr richtig! links) und keine höheren Titel erhalten. Der Anwaltstand ist sehr wichtig für eine richtige Rechtspflege und ich wäre ganz damit einverstanden, daß jeder Richter eine Zeit lang Advokat gewesen sein müßte; die Disziplinarverhältnisse der Anwälte sollten anders geregelt sein und besonders sollte die freie Advokatur eingeführt werden. Aber muß das alles von Reichswegen gemacht werden? Ich glaube, die Einzelstaaten können allein mit sich fertig werden. (Stimme links: Mecklenburg!) Mecklenburg-Schwerin läßt mir einen ganz außerordentlichen Respekt ein, mehr als mancher größere Staat. (Heiterkeit) Wenn man meint, man würde am Justizrat etwas sparen, so glaube ich das freilich nicht, sondern denke vielmehr, eine geordnete Justizpflege kann man nie teuer genug bezahlen, und wenn wir da mehr brauchen, können wir ja am Militär-Etat etwas sparen, und Deutschland ist ja reich genug, um eine gute Justiz zu bezahlen. Was die Heranziehung des Laienelements betrifft, so weiß ich aus Erfahrung, daß der Richter in großer Verlegenheit kommt, wenn Juristen Schöffen sind, daß er aber das Erkenntnis allein willkt, wenn Richter aus Schöffen fungieren. (Sehr wahr!) Dann wird man aber auch nicht die nötigen Personen finden. Die Senatsbildung muß nach einem festen Reglement geschehen, an d. m. kein Präsident oder Staats-Anwalt etwas ändern kann; denn ich könnte es beweisen, daß in manchen Prozessen ein Schwurgerichtspräsident gesagt hat, der über jener kann nicht fungieren, weil er der oder der Konfession angehört. (Hört! im Zentrum.) Was die Staatsanwaltschaft anbetrifft, so habe ich heute zum ersten Male vor einem idealen Staatsanwalt sprechen hören; ich weiß aber, daß man die Staatsanwälte zu Verfolgungen heißt, ihnen von oben her Instruktionen giebt. Die Stellung der Staatsanwälte im gegenwärtigen Prozeß scheint mir mit der Freiheit unvereinbar. Nicht einverstanden bin ich mit dem Ober-Rechtsgericht, das ja vom Standpunkte des Einheitsstaates sehr wünschenswert erscheinen mag; was sein Sitz anbetrifft, so wünsche ich, daß es nach einer Universitätsstadt verlegt werden möge, z. B. nach Leipzig, aber nicht nach Berlin, wo es wieder mit den höchsten Verwaltungsbüroden zusammenstoßen könnte. Man hat ja in der Schweiz auch den obersten Gerichtshof nicht nach Bern, sondern nach Lausanne verlegt, was in einer Republik zweckmäßig ist, ist, wird es wohl auch im deutschen Reiche sein. Geradezu revolutionär aber erscheint mir die einfache Beseitigung aller standesherrlichen und patrimonialen Gerichtsbarkeit (Stimmen: Ah!) und die Beseitigung der kirchlichen Gerichte, ohne jede Entschädigung. (Heiterkeit.) Man spricht zwar in den Motiven davon, daß das seit der Aufhebung des deutschen Bundes zulässig sei; aber ich sage den Herren Ministern, alle die Gründe, die man jetzt für die Beseitigung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit anführt, wird man später verboten tun zu führen, um den Einzelstaaten den Rest ihrer Gerichtsbarkeit zu nehmen; wenn sie jetzt so freigiebig sind mit den Rechten der Standesherren, wird ein späterer Reichstag noch freigiebiger sein mit den Rechten der Einzelstaaten. (Heiterkeit) Besonders aber mache ich die Herren aus Bayern darauf aufmerksam, ob sich die einfache Beseitigung der kirchlichen Gerichte mit der bairischen Verfassung verträgt.

Um 4 Uhr wird die Debatte vertagt und nur der Abg. Läster verlangt noch das Wort, um sich gegen den Vorwurf Leonhardi's, daß er den Hauptpunkt, die Frage der Raständigkeit, nicht berührt habe, sowie gegen einige mißverständliche Citate des Abg. Windhorst zu ver-

wahren. Der letztere zieht es vor, erst morgen im weiteren Verlauf der Debatte, nicht sofort in den engen Grenzen einer persönlichen Belehrung zu replizieren. Morgen wird zugleich der Antrag Läster auf Einsetzung einer Zwischen-Kommission auf der Tagesordnung stehen. — Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr.

### Staats- und Volkswirtschaft.

\*\* Allgemeine Deutsche Kredit-Anstalt. Wie das "Leipziger Tagblatt" meldet, wird die vorläufige "Allg. Deutsche Kred. Anst." mit dem 1. Januar eine Filiale in Dresden eröffnen.

\*\* Generalbank für Waller-Geschäfte in Breslau. Die gestern in Berlin abgehaltene Generalversammlung genehmigte dem Reserve des "Börs. Cour." zufolge die Bilanz und ertheilte die Decharge, wie schon früher bemerkte, entfällt nach dem Vermögensausweise auf jeden mit 80 Thlr. eingezahlten Fatermissechein der Betrag von 91 Thlr., der einer Quote von 105½ p.C. gleichkommt und welcher von heute ab bei der Deutschen Unionbank in Berlin zur Auszahlung gelangt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Werner in Posen.

### Angekommene fremde vom 25 November.

LACHMANN's GASTHOF IM EICHEN BORN. Die Kauf-Marlowitz nebst Familie aus New York, Malarek aus Kleiszewo, Wybrowski aus Kleiszewo, Wydawski aus Kleiszewo und Leiserowicz aus Suzewo.

### Bis 5 Uhr Nachmittags eingegangene Depeschen.

Berlin, 25. November. Den Morgenblättern zufolge ist die Hafft Arnims seit Sonntag dahin erleichtert worden, daß derselbe allein ausgeben darf, was Arnim reichlich benötigt.

### An die Wähler der III. Abtheilung 2. Wahlbezirks

(Breslauer-, Bielitz-, Tauben-, Jesuiten-, Schul-, Thor-, Allerheiligen-, Grün-, Lange-, Schützenstraße, Fischerei-, Halbdorf-, Garten-, Neue Gartenstraße, Hohegasse, Schieß-, St. Martin, Bäcker- u. Kl. Mitterstraße.)

Wahllokal: Magistrats-Sitzungssaal.

Wer es mit dem Interesse der Stadt gut meint, der wähle den

### Hutmacher Ziegler.

X.

In der Entgegennahme in der heutigen Moraen-Nummer muß es statt "ein- und dieselbe Thalsache" genau dieselbe Thalsache" heißen.

Mai 56,5 Mt. B., Mai-Juni 57,5 Mt. B. — Spiritus etwas matter, ver 100 Liter loco 18½ B., 18½ G., abgelaufen Kündigungsscheine —, per Novbr. u. Nov.-Dez. 18½ B., Dezbr. Jan. 18½ - 12 B. u. G., Jan.-Febr. u. Febr.-März 56,2 B. im Verbunde, März-April —, April-Mai 57,5 Mt. B. — Breslau-Kommission.

Breslau, den 24. Novbr. (Vandmarkt.)

	In Thlr., Gr. und Pf. pro 100 Kilogramm			
	feine	mittel	erd. Ware	
Weizen w.	6	27	6	6 15
Zeitungen	do. g.	6	12	6 2
der städtischen	Roggen	5	27	5 18
Markt-Depu-	Hafer	5	26	5 16
tation.	Erbsen	6	—	5 20
	7	10	7	6 15

Per 100 Kilogramm

	feine	mittel	erd. Ware
--	-------	--------	-----------

	feine	mittel	erd. Ware
Mais	8	5	7 25
Winterrüben	7	25	7 19
Sommerrüben	7	25	7 10
Dotter	7	20	7 5
Schlaglein	9	—	8 15

(Bresl. Hds. B.)

Breslau, 24. Novbr. [Bericht über den breslauer Produktenmarkt.] Preisnotierung per 100 Kilogramm netto.

Effektiv-Geschäft. Weizen unverändert, weißer 5½-6-7 Thlr., gelber 5½-6-6½ Thaler. — Roggen rubia, idemfischer 5½-5% Thaler. — Hafer böhr (idemfischer) 5½-5½-6 Thaler. — Erbsen offenbart, Kocherbsen 6½-7½ Thlr., Hintererbse 6½-6% Thlr. — Bohnen offenbart, schlesische 5½-5½ Thlr. — Bohnen stark aufgeführt schlef. 7½-8½ Thlr., galiz. 7½-8 Thlr. — Lupinen sehr gefragt, gelbe 4½-5½ Thlr., blaue 4-4½ Thlr. — Mais wenig aufgeführt, 5-5½ Thlr. — Delaaten fest, Winterrap 7½-7½-8½ Thlr. — Winterrüben 6½-7½-7½ Thlr. — Sommerrüben 6½-7½-7½ Thlr. — Winterkübel 6½-7½-7½ Thlr. — Dotter 6½-7½-7½ Thlr. — Schlaglein wenig beobachtet, 7½-8½-9 Thlr. — Hanfsamen unverändert, 6½-6% Thlr.

Preisnotierung per 50 Kilogramm netto.

Rapskuchen fest, schlesischer 2½-2½ Thlr., ungar. 2½-2½ Thlr. — Kleefaat Rapskuchen fest, weiß 12-14-17-20 Thlr. rot 10-12-14-15½ Thlr., schwedischer 18-19-21 Thlr., gelb 4-5½ Thlr. — Thymothee ohne Geschäft, 9-10½-12 Thlr. — Leinkuchen 3%-3% Thaler.

Hafer, Gersle und Weizen in seinen Qualitäten verkehrten am heutigen Marte in unverändert fester Haltung und erzielte erster Artikel eine kleine Preiserhöhung; für Roggen war auch heute wiederum wenig Begehr vorhanden.

Bremberg, 24. Novbr. (Marktbericht von A. Breidenbach.) Weizen 57-63 Thlr. — Roggen frischer 51-55 Thlr. — Gersle, frische 53-56 Thlr. — Hafer 56-60 Thlr. — Rüben 78-78 Thlr. (Alles vor 100 Kilogramm nach Dual. u. Effektgewicht.) — Spiritus 19½ Thlr. vor 100 Liter a 100 Pf.

(Gr. Stz.)

Breslau, 24. Novbr. Die Börse war in Folge der günstigen auswärtigen Kurse ebenfalls besser gestimmt und die Kurse erholteten sich merklich. Die Umfänge waren jedoch auf ein Minimum eingeschränkt, selbst in Kred. talkten gingen nur verbülltmäßig geringe Summen um. Die Börse beobachtete sich zumeist mit der Neutralität, in welcher Stücke angeboten blieben. Kredit bedangen 1-1 De. v. Lombarden glatt auf Franzosen & Pf. Für Laura wurde Report bewilligt. Sehr matt und rückgängig waren Rumänen. Nach geringen Schwankungen niemlich fest. Berliner und Wiener Anfangskurse bekannt. Kredit Debr. 139½ a 138½ a 139½ B. Lombarden matt, 81½ a 81 a 81½ B. Banten unverändert. Bahnen zu notierten Kursen bezogen. Industrie-Effekten still — Nachbörse total geschäftelos.

### Börsen-Telegramme.

(Schlußkurse).

Amsterdam, 21. Novbr. 1874. Goldgros 11½. ½ Bonds 1885 115½.

Bis zum Schluß der Abend-Ausgabe ist die Berliner Börsen-Depesche nicht eingetroffen.

Amsterdam, 21. Novbr. 1874. Goldgros 11½. ½ Bonds 1885 115½.

Bremen, den 25. Novbr. 1874. (Telegr. Agentur.)

Novbr. 24.

Weizen matter, 61½ 62 Ründig. für Roggen 650 660

April-Mai 183 189 Börsbörse fest.

Roggen matter, 52½ 53½ Börs. neue 4% Pfandbr. 91½ 91½

Nov.-Dez. 51½ 51½ Böfener Rentenbriefe 97½ 97½

April-Mai 143 149 Franzosen 182½ 183½

Rüßl fest, 18½ 18½ Böfener Roße 106½ 106½

Nov.-Dez. 18½ 18½ Italiener 66½ 66½

April-Mai 58 60 58 80 Amerikaner 98½ 98½

Spiritus flau, 18 22 19 8 Türkens 43½ 43½

Novbr. 18 26 19 8 7 pro. Rumäner 32 32½

Nov.-Dez. 18 18 28 Böf. Liquid-Pfandbr. 69½ 69

Dez.-Jan. — — Rüstliche Banknoten 94½ 94½

Kortl-Mai 58 20 58 90 Destr. Silberrente 68½ 68½

Hafer, Nov. 63 63 Galizier Eisenbahn 108½ 109½

Bettin, den 25. Novbr. 1874. (Telegr. Agentur.)

Nov. v. 24.

Weizen matt, 61½ 62 Rübbi matt, Novbr. 17½ 17½

April-Mai 62 62 April-Mai 55½ 55 —

Roggen matt, 50½ 50 Böf. Spiritus matt, 19½ 19½

Novbr. 51 Novbr. 19½ 19½

Nov.-Dez. 50½ 50 April-Mai 59 59

April-Mai 147 50 148 Petrolenm. Novbr. 3½ 3½